

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GKD - Gebr. Kufferath AG für den Einkauf von Lieferungen und Leistungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1.1 Sämtliche Lieferungen bzw. Leistungen (im Folgenden zusammen: „**Leistungen**“) aufgrund von Bestellungen durch uns, der GKD - Gebr. Kufferath AG, sowie Angebote an uns erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „**diese Bedingungen**“).
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen gelten, auch wenn sie in anderen Dokumenten (z.B. Spezifikationen, Data Sheets, technischen Dokumentationen, Werbematerial, Auftragsbestätigungen oder Lieferscheinen) des Vertragspartners enthalten sind, nur, wenn sie im Einzelfall von einem Mitglied des Vorstands oder einem Prokuristen bzw. einem von uns hierzu Bevollmächtigten unsererseits ausdrücklich vor Vertragsabschluss anerkannt werden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind auch dann unverbindlich, wenn ihrer Geltung nicht ausdrücklich widersprochen wird. Eine Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch Bezugnahme auf Unterlagen des Vertragspartners wie auch eine stillschweigende Anerkennung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners durch schlüssiges Verhalten wie Schweigen, Annahme der Leistung und/oder Bezahlung sind ausgeschlossen. Die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B gilt nicht.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Vertragsverhältnisse. Sie gelten unabhängig davon, ob im Einzelfall gesondert auf sie Bezug genommen wird.

§ 2 Vertragsschluss

- 2.1 Für rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen genügt die Textform (zB Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und unser Recht zur Anforderung weiterer Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden, bleiben unberührt.

- 2.2 Wir sind berechtigt, jederzeit beim Vertragspartner Preise und/oder sonstige Bedingungen für Leistungen anzufragen. Der Vertragspartner wird daraufhin ein Angebot abgeben, das sich bezüglich aller für die Leistung entscheidenden Merkmale, insbesondere bezüglich Menge und Beschaffenheit, sowie aller vorgegebenen rechtlichen Bedingungen genau an unsere Anfrage hält. Soweit das Angebot Abweichungen von unserer Anfrage enthält, hat der Vertragspartner dies ausdrücklich kenntlich zu machen. Die Abgabe des Angebots durch den Vertragspartner erfolgt für uns kostenlos.
- 2.3 Wir sind berechtigt, ein Angebot des Vertragspartners innerhalb von einer Woche ab Zugang bei uns anzunehmen; eine Pflicht zur Annahme des Angebots besteht jedoch nicht. Bestellungen unsererseits, mit denen wir kein Angebot des Vertragspartners annehmen, können von diesem unter Angabe unserer vollständigen Bestelldaten nur innerhalb von einer Woche nach dem Absendedatum angenommen werden. Eine verspätete Annahme gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch uns.
- 2.4 Sämtliche in unseren Bestellungen enthaltenen Vorgaben für die Erbringung von Leistungen inklusive Beförderungsart, Spediteur und Versandvorschriften sind verbindlich. Soweit keine bestimmte Beförderungsart vereinbart wurde, hat der Vertragspartner die kostengünstigste Art zu wählen.
- 2.5 Unser Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen dessen, was ihm zuzumuten ist, den Liefergegenstand in Bezug auf unter anderem Konstruktion und Ausführung zu ändern. Etwaige sich hieraus ergebene Änderungen im Auftrag wie z. B. in Bezug auf Kosten und Liefertermine, werden entsprechend einvernehmlich geregelt.

§ 3 Leistungsmodalitäten und Gefahrübergang; Eigentumsvorbehalt; Annahmeverzug; Aufrechnung

- 3.1 Der Vertragspartner hat die zu liefernden Gegenstände dergestalt zu verpacken und zu sichern und, sofern er den Transport übernimmt, in einer Weise zu befördern, dass während des Transports keine Gefahr des Verlusts und der Beschädigung der Liefergegenstände besteht und die Liefergegenstände am Bestimmungsort sicher entladen werden können. Die gesetzlichen Kennzeichnungspflichten sind einzuhalten.
- 3.2 Der Vertragspartner hat unsere Anweisungen bezüglich der Verpackung und der Beförderung von Liefergegenständen zu befolgen. Jeder Sendung ist ein Lieferschein mit Angabe der vollständigen Bestelldaten von uns beizufügen.
- 3.3 Teillieferungen und Mehr- oder Minderlieferungen sind nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen Einwilligung zulässig.
- 3.4 Wir sind im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung jeder Ware unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware berechtigt. Einen erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners erkennen wir

nicht an. Die Vereinbarung eines solchen Eigentumsvorbehaltes bedarf unserer gesonderten Zustimmung.

- 3.5 Nehmen wir ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Vertragspartners auf Übereignung an (einfacher Eigentumsvorbehalt), erlischt der Eigentumsvorbehalt des Vertragspartners spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware.
- 3.6 Der Vertragspartner macht auf der Rechnung Angaben zur Exportkontrolle. Zudem macht er Angaben zu ECCN (Export-Control Classification Number-US-RE-Exportkontrollrecht) sofern dies relevant ist.
- 3.7 Vertragspartner, die Lieferanten mit Sitz in der europäischen Union oder in der Türkei haben, sind verpflichtet, für Warenlieferungen an uns den präferenziellen Status der gelieferten Waren anhand einer Lieferantenerklärung nach gesetzlich vorgeschriebenen Wortlaut nachzuweisen, soweit möglich, im Rahmen einer Langzeitlieferantenerklärung. Lieferantenerklärungen, die nicht den gesetzlichen Anforderungen genügen, werden nicht anerkannt. Die Nachweise sind hierzu durch den Vertragspartner beizubringen und vorzulegen, ohne dass er hierzu aufgefordert werden muss. Der Vertragspartner trägt alle Kosten, die aus der Nichtvorlage von diesen Präferenznachweisen entstehen. Der Vertragspartner ist des Weiteren verpflichtet, belastbare Aussagen zum handelspolitischen Ursprung nach ISO-ALPHA-2-CODE der gelieferten Waren zu treffen und diesen bei Bedarf in geeigneter Art und Weise nachzuweisen.
- 3.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns umgehend zu unterrichten, soweit eine Erklärung zum präferenziellen Status oder zum handelspolitischen Ursprung, auch teilweise, ihre Geltung verliert bzw. Änderungstatbestände eintreten.
- 3.9 Der Vertragspartner verpflichtet sich, über die Teilnahme an den jeweils relevanten internationalen Sicherheitsprogrammen die pünktliche Belieferung des Bestellers sicherzustellen. Sofern der Vertragspartner nicht an einem dieser Sicherheitsprogramme teilnimmt, stellt er mit der ersten Lieferung eine Sicherheitserklärung aus. Diese muss jährlich neu zur Verfügung gestellt werden.
- 3.10 Sofern vertraglich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, erfolgen die Lieferungen Fracht- und Verpackungskostenfrei Empfangsort – DAP (gemäß INCOTERMS 2010). Die Gefahr geht hierbei zum Zeitpunkt der Lieferung am vereinbarten Empfangsort über. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und ist nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz zu erfolgen. § 447 BGB findet keine Anwendung.

- 3.11 Der Vertragspartner hat für alle Leistungen die jeweils anwendbaren Anforderungen des nationalen und internationalen Ausfuhr-, Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen und die erforderlichen Ausfuhrgenehmigungen zu beschaffen, es sei denn, dass nach den anwendbaren Regeln nicht der Vertragspartner, sondern wir oder ein Dritter verpflichtet ist, die Ausfuhrgenehmigungen zu beantragen.
- 3.12 Im Falle von Änderungen des Ursprungs oder der Eigenschaften der Leistungen oder der anwendbaren Regeln zum Außenwirtschaftsrecht hat der Vertragspartner die Exportkontroll- und Außenhandelsdaten so früh wie möglich, spätestens jedoch vor dem Leistungstermin, zu aktualisieren und an den in der Bestellung angeführten Ansprechpartner von uns mitzuteilen. Der Vertragspartner trägt sämtliche Aufwendungen und Schäden, die uns aufgrund des Fehlens oder der Fehlerhaftigkeit von diesen Daten und Informationen entstehen.
- 3.13 Soweit Ware an einen Kunden von uns direkt zu liefern ist, erfolgt dies mit neutraler Verpackung und neutralem Versandpapier in unserem Namen; wir erhalten von den Lieferpapieren eine Kopie.
- 3.14 Der Vertragspartner muss uns seine Leistung auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung unsererseits (zB Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Betrifft der Vertrag eine vom Vertragspartner herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem Vertragspartner weitergehende Rechte nur zu, wenn wir uns zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten haben.
- 3.15 Der Vertragspartner hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 4 Leistungsfrist und Leistungsverzug

- 4.1 Die Leistungsfrist beginnt, sofern deren Beginn nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wurde, mit dem Bestelltag zu laufen. Ist keine Frist vereinbart, so ist unverzüglich zu liefern oder zu leisten.
- 4.2 Maßgebend für die Einhaltung des Leistungstermins oder -frist bei der Lieferung einer Ware ist der Eingang der Ware an dem in unserer Bestellung genannten Empfangsort, bei einer Leistung deren Erbringung bei uns. Soweit nicht Lieferung „frei Haus“ vereinbart worden ist, hat der Vertragspartner die Ware rechtzeitig bereit zu stellen, wobei er die Dauer für Verladung und Versand zu berücksichtigen hat.

- 4.3 Ist der Vertragspartner in Verzug, können wir pauschalierten Ersatz unseres Verzugschadens i.H.v. 0,5 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringer Schaden entstanden ist.
- 4.4 Bei vorzeitiger Lieferung sind wir berechtigt, dem Vertragspartner die uns daraus resultierenden Mehrkosten wie Lager- und Versicherungskosten zu berechnen und die Zahlung erst entsprechend dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen. Uns trifft bis zum vereinbarten Termin lediglich die Haftung eines Verwahrers.
- 4.5 Der Vertragspartner ist verpflichtet, uns unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die geeignet sind, eine rechtzeitige, vollständige und/oder mangelfreie Leistung zu gefährden. Die Mitteilung muss möglichst umfassende und genaue Angaben zu den Umständen, dem Ausmaß der Gefährdung und der absehbaren Dauer einer Behinderung der Leistungserbringung enthalten. Führt die Behinderung nach pflichtgemäßer Beurteilung durch den Vertragspartner dazu, dass er seine Leistung überhaupt nicht erbringen kann, hat er darauf ausdrücklich hinzuweisen. Hierdurch wird der Vertragspartner nicht von seiner Pflicht zur pünktlichen Lieferung frei.

§ 5 Mangelhafte Leistung

- 5.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Vertragspartner gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist.
- 5.2 Eine Leistung des Vertragspartners ist mangelhaft, wenn sie nicht die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder, in Ermangelung einer solchen Vereinbarung, nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Eine Leistung des Vertragspartners ist in jedem Fall mangelhaft, wenn sie nicht dem zur Zeit der Erbringung der Leistung geltenden neuesten Stand der Technik entspricht. Eine Leistung ist auch dann mangelhaft, wenn der Vertragspartner eine andere als die beauftragte oder quantitativ zu geringe Leistung erbringt. Eine Leistung ist des Weiteren auch dann mangelhaft, wenn sie unseren Qualitätsanforderungen, den einschlägigen Umweltvorschriften, den am Tag der Lieferung gültigen DIN-Normen, den Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft, den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien von Behörden und Fachverbänden sowie den gesetzlichen Vorschriften nicht entspricht.
- 5.3 Besteht ein begründeter Verdacht, dass eine Leistung des Vertragspartners mangelhaft ist, trägt er die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, und zwar auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vor-

lag. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner den Verdacht eines Mangels nicht zu verantworten hat. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

- 5.4 Die Annahme von Leistungen, die Nutzung, auch nur vorübergehend, der Leistungen wie auch die Vornahme von Zahlungen stellen keine Annahme dieser Leistungen dar und bewirken keinen Verzicht unsererseits auf uns zustehende Rechte.
- 5.5 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet unserer Untersuchungspflicht gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Tagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 5.6 Wir sind berechtigt, bereits vor Fälligkeit der Leistung des Vertragspartners vom Vertrag zurückzutreten, wenn offensichtlich ist, dass die Voraussetzungen des Rücktritts eintreten werden, insbesondere wenn sich dies aus den Mitteilungen des Vertragspartners nach 4.5 dieser Bedingungen ergibt.
- 5.7 Die uns darüber hinaus zustehenden Rechte, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz wegen Pflichtverletzungen des Vertragspartners, bleiben unberührt.
- 5.8 Soweit zwischen dem Vertragspartner und uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht und diese von § 5 dieser Bedingungen abweichende Regelungen enthält, gehen die Regelungen der Qualitätssicherungsvereinbarung vor.

§ 6 Lieferantenregress

- 6.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Verkäufer zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

- 6.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mangelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Vertragspartner benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mangelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Vertragspartner obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.
- 6.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, zB durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 7 Einsatz von Subunternehmern; Mitarbeiter des Vertragspartners

- 7.1 Der Vertragspartner wird seine Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erbringen.
- 7.2 Der Einsatz von Subunternehmern bedarf unserer vorherigen Zustimmung.
- 7.3 Der Vertragspartner hat das fachliche und disziplinarische Weisungsrecht über seine Mitarbeiter. Dies gilt auch dann, wenn Vertragsleistungen projektbedingt in unserem Betrieb durchzuführen sind.
- 7.4 Der Vertragspartner hat den Anweisungen unseres Werkschutzes Folge zu leisten.
- 7.5 Wir sind jederzeit berechtigt, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen des Vertragspartners von unserem Gelände zu verweisen, ihnen Hausverbot zu erteilen oder den Zugang zu verweigern, wenn wir dies aus Sicherheitsgründen, insbesondere aufgrund des Verhaltens der betreffenden Person, für angebracht halten. Der Vertragspartner hat die betreffende Person auf eigene Kosten und auf eigenes Risiko zu ersetzen. Muss ein von dem Vertragspartner zur Vertragsdurchführung eingesetzter Mitarbeiter aus von uns nicht zu vertretenden Gründen durch einen anderen Mitarbeiter ersetzt werden, geht die Einarbeitungszeit zu Lasten des Lieferanten.
- 7.6 Das vom Vertragspartner eingesetzte Personal soll lediglich in Ausnahmefällen gewechselt werden, der Wechsel ist uns vorher anzuzeigen. Der Vertragspartner hat bei einem Wechsel dafür zu sorgen, dass keine Nachteile für uns entstehen.
- 7.7 Der Vertragspartner verpflichtet sich, nur Mitarbeiter einzusetzen, für die er die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erfüllt.
- 7.8 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle gesetzlichen und vertraglichen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen einzuhalten. Er hat sicherzustellen, dass eine Gefährdung der Gesundheit und Sicherheit des von ihm und seinen direkt und indirekt eingesetzten Subunternehmern zur Erbringung der Leistungen eingesetzten Personals,

sowie aller anderen Personen, die sich berechtigt im Arbeitsbereich aufhalten, ausgeschlossen ist.

- 7.9 Arbeitserlaubnispflichtige Arbeitnehmer darf der Vertragspartner nur einsetzen, wenn es sich um eigene Mitarbeiter handelt und diese eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis besitzen, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der zu erbringenden Leistungen gilt. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen. Im Übrigen dürfen diese Mitarbeiter nicht in den Sanktionslisten Deutschlands, der EU sowie der USA genannt sein.
- 7.10 Der Vertragspartner stellt sicher, dass für die Durchführung sämtlicher Dienstleistungen ausschließlich geschultes und ausreichend qualifiziertes Fachpersonal eingesetzt wird. Für alle bei uns eingesetzten Beschäftigten wird eine ausreichende fachspezifische Berufserfahrung vorausgesetzt und muss auf Verlangen nachgewiesen werden. Der Vertragspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter über die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Anlagen- und Ortskenntnisse sowie die benötigten Qualifikationen verfügen.
- 7.11 Die Mitarbeiter sind gemäß Mindestlohnregelungen des Tarifvertrages des jeweiligen Landes zu vergüten. Die Einhaltung muss auf Verlangen gegenüber uns bestätigt werden.

§ 8 Verjährung

- 8.1 Die Verjährungsfrist für Ansprüche wegen Sachmängeln beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB 36 Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht das Gesetz für die vom Vertragspartner erbrachte Lieferung oder Leistung eine längere Verjährungsfrist vorsieht. Handelt es sich um eine Werkleistung im Sinne des § 631 BGB, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.
- 8.2 Die Verjährungsfrist nach Ziffer 8.1 dieser Vereinbarung gilt für Rechtsmängel entsprechend, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, so lange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen uns geltend machen kann.
- 8.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit uns wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 9 Produkthaftung, Haftpflichtversicherung

- 9.1 Soweit der Vertragspartner für einen Produktschaden verantwortlich ist, hat er uns von Schadensersatzansprüchen Dritter insoweit freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des Liefergegenstandes verursacht wurde bzw. die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt. Dies gilt nicht, wenn der Vertragspartner den Produktschaden nicht zu vertreten hat. Gesetzliche Ansprüche unsererseits bleiben unberührt.
- 9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von 9.1 ist der Vertragspartner auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Vertragspartner – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.3 Der Vertragspartner verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten inkl. der Rückrufkosten. Auf Verlangen hat der Vertragspartner den Abschluss dieser Versicherung durch Vorlage einer entsprechenden Versicherungsbestätigung nachzuweisen.
- 9.4 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Ersatzteile

Der Vertragspartner ist verpflichtet, Ersatzteile für von ihm gelieferte Gegenstände während der wirtschaftlichen Lebensdauer des Gegenstands vorzuhalten, soweit dies wirtschaftlich zumutbar ist. Beabsichtigt der Vertragspartner, die Produktion von Ersatzteilen für die an uns gelieferten Produkte einzustellen, wird er uns dies unverzüglich nach der Entscheidung über die Einstellung mitteilen.

§ 11 Eigentum, Geistiges Eigentum, Schutzrechte Dritter

- 11.1 Alle Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Werkzeuge oder ähnliche Gegenstände, die dem Vertragspartner für die Abgabe eines Angebots oder die Erbringung einer Leistung überlassen werden, bleiben unser Eigentum und dürfen vom Vertragspartner nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit dies nicht zur Erfüllung der Verpflichtung des Vertragspartners erforderlich ist. Sie sind unverzüglich und unaufgefordert an uns zurückzugeben, soweit sie für die Erstellung eines Angebots oder die Erbringung der Leistung, zu der sich der Vertragspartner verpflichtet hat, nicht mehr benötigt werden. Gleiches gilt im Fall einer Beendi-

gung des Vertrags. Der Vertragspartner hat die genannten Dokumente und Gegenstände als Geschäftsgeheimnisse zu behandeln und sorgfältig zu verwahren. Er haftet für Schäden, die aus einer Verletzung dieser Verpflichtung entstehen, es sei denn, er hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.

- 11.2 Vorstehende Bestimmungen gelten entsprechend für Stoffe und Materialien (zB Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Vertragspartner zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Vertragspartners gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

§ 12 Preise, Rechnungen, Zahlungsbedingungen

- 12.1 Der vereinbarte Preis ist ein Pauschal-Festpreis. Mit ihm sind alle vom Vertragspartner zu erbringenden Leistungen einschließlich Verpackung, Transport zu dem von uns bestimmten Lieferort und Transportversicherung für die gesamte Dauer des Transports abgegolten.
- 12.2 Die Begleichung von Rechnungen durch uns erfolgt nach Rechnungserhalt und Richtigbefund der Ware. Als Zahlungsziel gelten 30 Tage. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen erfolgt eine Zahlung mit 2 % Skonto, nach 14 Tagen mit 1 % Skonto. Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Die Prüfung sowie die Anerkennung der Lieferung und der Rechnung bleiben vorbehalten. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung anteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.
- 12.3 Rechnungen sind, wie in der Bestellung vorgegeben, an uns unmittelbar nach Lieferung bzw. vollständig erbrachter Leistung zu verschicken. Wir behalten uns diesbezüglich vor, Rechnungen, die unvollständig oder fehlerhaft in Bezug auf die Bestellaugenaben oder unvollständig bzw. fehlerhaft in Bezug auf die Rechnungsadresse sind, zurück zu schicken.
- 12.4 Wir schulden keine Fälligkeitszinsen.
- 12.5 Zahlungen, auch Anzahlungen oder Teilzahlungen, von uns stellen keine Anerkennung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung durch unseren Vertragspartner dar.
- 12.6 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu.
- 12.7 Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, ohne unsere Zustimmung Forderungen gegen uns abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt. Im Falle einer vertragswidrigen Abtretung sind wir berechtigt, nach unserer Wahl mit befreiender Wirkung an den Vertragspartner oder an den Dritten zu leisten.

§ 13 Beschränkungen von Schadensersatzansprüchen

- 13.1 Wir haften für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen sowie ohne Rücksicht auf den Grad des Verschuldens für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 13.2 Weiter haften wir für leichte Fahrlässigkeit unserer Organe und Erfüllungsgehilfen im Falle der Unmöglichkeit, des Leistungsverzugs, der Nichteinhaltung einer Garantie oder der Verletzung einer sonstigen wesentlichen Vertragspflicht. In diesen Fällen ist unsere Haftung auf solche vertragstypischen Schäden beschränkt, mit denen wir bei Vertragsschluss vernünftigerweise rechnen mussten.
- 13.3 Eine über die Haftung nach 13.1 und 13.2 dieses Vertrags hinausgehende Haftung unsererseits – gleich aus welchem Rechtsgrund – ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für sämtliche Ansprüche wegen der Verletzung vertraglicher Pflichten, für Ansprüche wegen des Verschuldens bei Vertragsschluss sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.
- 13.4 Sämtliche Haftungsbeschränkungen nach 13.1 bis 13.3 dieses Vertrages gelten auch zugunsten unserer Organe und Erfüllungsgehilfen.

§ 14 Qualität, Umwelt und Dokumentation

- 14.1 Der Vertragspartner hat für Leistungen die neuesten Regeln der Technik und die jeweils geltenden Vorschriften, insbesondere die in 5.2 genannten Vorschriften, einzuhalten. Sofern der Vertragspartner von uns Zeichnungen, Muster oder sonstige Unterlagen erhält, wird er sie, was die Ausführung und die Beschaffenheitsmerkmale des Liefergegenstandes angeht, einhalten. Änderungen des Vertragsgegenstandes, eines bereits freigegebenen Produktionsprozesses bzw. dessen Verlagerung an einen anderen Standort bedürfen einer rechtzeitigen Anzeige durch den Vertragspartner und unserer vorherigen ausdrücklichen Zustimmung.
- 14.2 Der Vertragspartner hält alle für ihn sowie die nach deutschem und/oder europäischem Recht geltenden umwelt- und sicherheitstechnischen Gesetze und Normen ein. Die dauernde Verbesserung des Umweltschutzes und die Vermeidung von Umweltbelastungen werden nach anerkannten Regeln systematisch sichergestellt.
- 14.3 Der Vertragspartner ist für Lieferungen in die europäische Union verpflichtet, die Anforderungen der Verordnung (EG) Nummer 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18.12.2006 zu Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (Reach) einzuhalten. Produkte, die die Anforderungen von dieser Verordnung nicht vollständig erfüllen, dürfen nicht an uns geliefert werden. Der Vertragspartner wird seine Untervertragspartner entsprechend den vorstehenden Bestimmungen verpflichten.

§ 15 Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, Kriegereignisse, Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen sowie sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Vertragspartner für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Wirkung dann von seinen Leistungspflichten, wenn diese Ereignisse bei Vertragsschluss unvorhersehbar waren. Wir sind zum Rücktritt bzw. zur Kündigung gegenüber dem Vertragspartner berechtigt, wenn der Vertragspartner für einen Zeitraum von zwei Monaten aufgrund der vorgenannten Ereignisse an der Erbringung der geschuldeten Leistung gehindert ist und keine kurzfristige Verbesserung absehbar ist.

§ 16 Datenschutz

Der Vertragspartner ist verpflichtet, bei seinen Leistungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Insbesondere wird er seine Mitarbeiter in Bezug auf das Datengeheimnis gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) entsprechend verpflichten, sofern diese Mitarbeiter mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen. Werden personenbezogene Daten im Auftrag von uns vom Vertragspartner erhoben, verarbeitet oder genutzt oder besteht die Möglichkeit des Zugriffs auf personenbezogene Daten im Rahmen eines IT Service-/Wartungsvertrags, ist ein Vertrag, der die Anforderungen aus Art. 28 DSGVO erfüllt, abzuschließen.

§ 17 Datensicherung

Elektronisch erstellte Leistungen sind vom Vertragspartner unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Softwareumgebung regelmäßig zu sichern. Sicherungskopien sind entsprechend aufzubewahren.

§ 18 Hard- & Software, Quellcode

- 18.1 Bei Bestellung von Hard- und Software stellen diese eine Einheit dar, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde.
- 18.2 Bei für uns individuell entwickelten Programmen räumt uns der Vertragspartner auch ohne ausdrückliche Abrede ein ausschließliches Nutzungsrecht ein. Der Vertragspartner übermittelt den Quellcode mit entsprechender Dokumentation. Soweit der Vertragspartner im Rahmen der Sachmängelhaftung Programme bearbeitet, sind diese Maßnahmen von dem Vertragspartner umgehend in den Quellcode und die Dokumen-

tation aufzunehmen. Der Vertragspartner übermittelt uns anschließend umgehend eine Kopie des dann aktualisierten Standes.

- 18.3 Der Vertragspartner hat uns darauf hinzuweisen, wenn die uns gelieferte Software ganz oder zum Teil auf sog. Open-Source-Software beruht oder solche Software enthält. Er wird uns dann auch darauf hinweisen, welche Pflichten uns aufgrund der einschlägigen Lizenzbedingungen treffen.

§ 19 Verhaltenskodex

Der Vertragspartner beteiligt sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeglicher Form von Bestechung, Verletzung von Grundrechten seiner Mitarbeiter oder von Kinderarbeit. Der Vertragspartner erfüllt alle gesetzlichen Vorgaben an seinem Firmensitz sowie am Einsatzort seiner Mitarbeiter.

§ 20 Schlussbestimmungen

- 20.1 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch diejenige Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.
- 20.2 Alle Rechtsbeziehungen, die im Zusammenhang mit der Eingehung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrags entstehen, unterliegen dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).
- 20.3 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen des Vertragspartners ist der vertraglich bestimmte Leistungsort. Für die Erfüllung unserer Pflichten ist der Erfüllungsort Düren.
- 20.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten ist Düren. Wir sind jedoch berechtigt, nach unserer Wahl den Vertragspartner auch an anderen gesetzlich eröffneten Gerichtsständen in Anspruch zu nehmen.
- 20.5 20.3 und 20.4 dieser Bedingungen gelten nur gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

Stand: 15. Januar 2020